

2015

**Kosmetische Mittel - Beanstandungsrate: 11,1 %
Von 226 Proben wurden 25 beanstandet**

Nicht sicher, Gesundheitsschädlich, Gesundheitsgefährdend (2)

In zwei Zahngelen wurden Wasserstoffperoxidgehalte von ca. 5,6 % nachgewiesen.

Gemische als Zahnaufheller und –bleichmittel, die $> 0,1 \% \leq 6 \%$

Wasserstoffperoxidgehalt enthalten oder freisetzen, unterliegen Abgabe – und Anwendungseinschränkungen. Unter den vorgegebenen Abgabebedingungen waren sie als nicht sicher zu bewerten. Die im Wortlaut rechtlich vorgeschriebenen Warnhinweise fehlten.

Täuschend, Irreführend, Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften (24)

Irreführende Werbeaussagen, wie „Geruchsarmes Liquid“ oder „geruchsarm“ waren bei zwei Proben zu verzeichnen. Eine Tätowierfarbe enthielt die Auslobung EU Compliance“ (deutsch: „EURegelkonformität“). Diese Aussage war falsch, da das Erzeugnis bzgl. seiner

Cadmium- und Nickelgehalte nicht dem europäischen Regelwerk entsprach. Die überwiegende Anzahl der Proben wies Kennzeichnungsmängel auf, darunter fehlende, fehlerhafte bzw. unvollständige Angaben zum Mindesthaltbarkeitsdatum, der Verwendungsdauer nach dem Öffnen, der Chargennummer bzw. dem Zeichen zur Identifizierung oder der Liste der Bestandteile. Teilweise waren Inhaltsstoffe, u.a. Konservierungs- oder Duftstoffe nicht deklariert

Verwendung verbotener Stoffe, Verstöße gegen Verwendungsbeschränkungen (3)

Bei zwei Zahngelen mit entsprechenden Wasserstoffperoxidgehalten wurden die Anwendungseinschränkungen nicht eingehalten. Erzeugnisse mit

Wasserstoffperoxid-gehalten $> 0,1 \% \leq 6 \%$ dürfen nur an Zahnärzte abgegeben werden und die erste Anwendung muss stets einem Zahnarzt vorbehalten sein.

Eine Wimpertusche enthielt das verbotene Nitrosamin N-Nitrosodiethanolamin in einer Menge von durchschnittlich 460 µg/ kg. Der Gehalt lag damit deutlich über der technisch vermeidbaren Konzentration.

Hinweise (15)

Es ergingen Hinweise u.a. zur Deklaration in Bezug auf Auslobungen und Werbeaussagen, wie z.B. „hypoallergen“, „ohne künstliche Duftstoffe“, zu vorhanden Allergenen sowie zu geringfügigen Kennzeichnungsmängeln.